

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Seite 275
2. **Hand-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1881. 276
3. **Haar- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in den für die Verzollung maßgebenden Taraxiphen; — Abänderung des §. 58 des Geistlichen-Regulativs; — Strafsankten bei unberechtigtem Bezuge denaturierten Beschälages; — Wiedereberung der Briefen für die Krebilung und Kündver-

gütung der Nütensundersteuer; — Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Brauereibrennereien und der Brauereiaufsicht; — Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Deudatierung des Brauereieises durch Holzzeit; — Ausfühungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichssteuerabgaben. . . 278
4. **Rechts-Wesen:** Erziehung; — Abgrenzung von Kreisbezirken. 327
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. 327

I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen keine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugnis darüber anzustellen, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnis nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszubehängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.